

Polizeischüsse auf Autofahrer: Staatsanwaltschaft stellt Verfahren ein

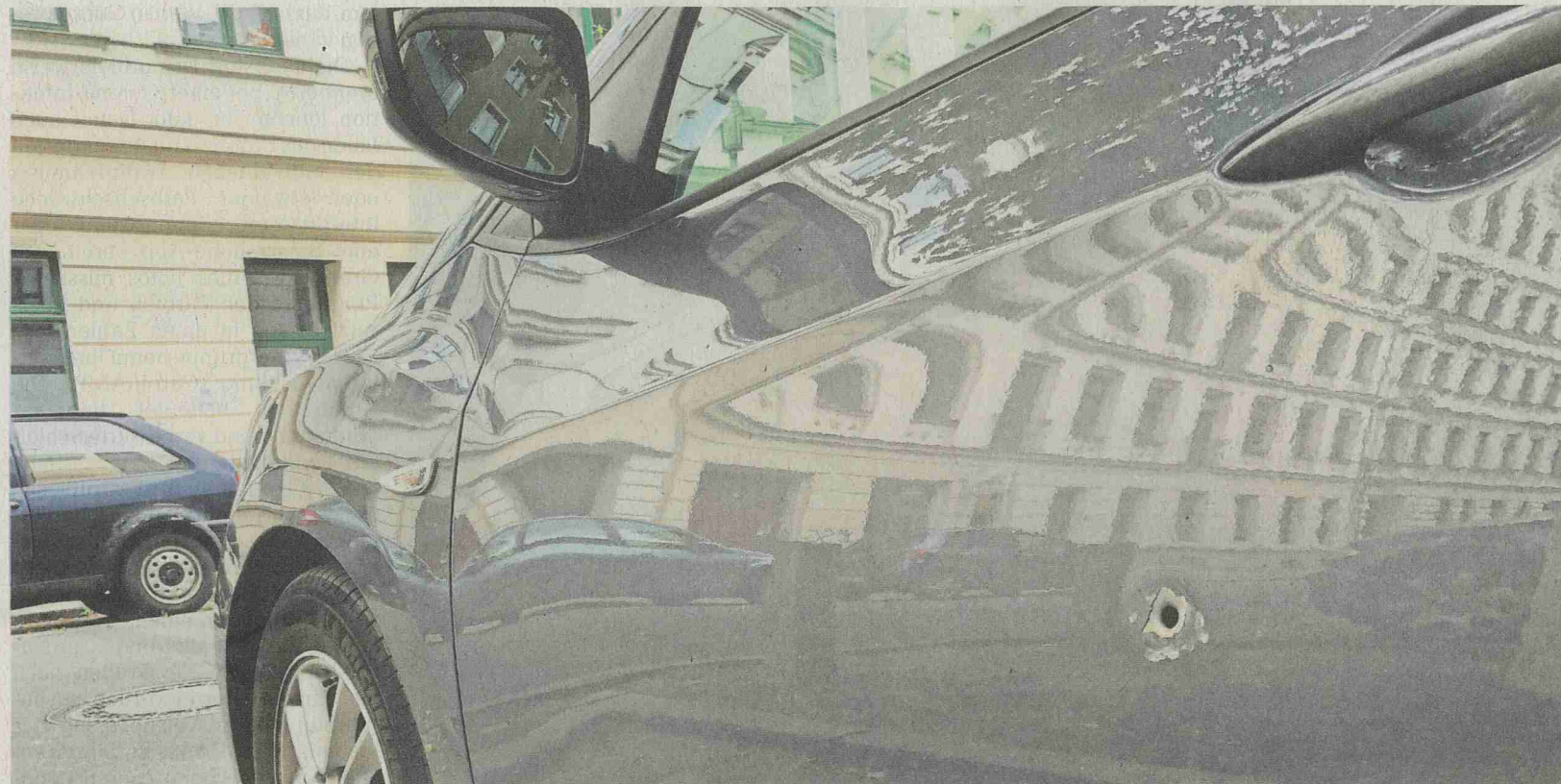
Nach Zwischenfall in Lützner Straße: Anklagebehörde sieht keinen hinreichenden Tatverdacht

Von Frank Döring

Vor knapp einem Jahr schoss die Polizei in Leipzig-Grünau auf einen Autofahrer, ein Projektil verfehlte den damals 27-Jährigen nur knapp. Jetzt legt die Staatsanwaltschaft den Fall endgültig zu den Akten. „Die Ermittlungen sind abgeschlossen“, teilte Oberstaatsanwalt Ricardo Schulz am Freitag mit. Die Verfahren – sowohl gegen den Pkw-Fahrer als auch gegen die beiden eingesetzten Polizeibeamten – wurden eingestellt, da gegen keinen der Beschuldigten ein für die Anklageerhebung erforderlicher hinreichender Tatverdacht besteht.

Rückblick: Am 21. April 2020 sperrte die Polizei mehrere Straßen, um den Löscheinsatz der Feuerwehr wegen eines Großbrandes an den Schönauer Lachen abzusichern. Ein Funkstreifenwagen stand auch im Bereich Lützner Straße/Brünnerstraße mit eingeschaltetem Blaulicht. Nach Angaben der Polizei soll der Autofahrer gegen 22.40 Uhr die Absperrung ignoriert und den querstehenden Streifenwagen umfahren haben, um weiter auf der Lützner Straße stadtauswärts zu fahren. Dann habe der Mann umgedreht. Die Polizei habe auf das Auto – angeblich auf die Reifen – geschossen, weil es zu einer Gefährdung der Beamten gekommen sei.

Über seinen Anwalt Andreas Meschkat schilderte der 27-jährige Hyundai-Fahrer den Zwischenfall grundlegend anders: Er habe die Sperrung der Lützner Straße verkannt und sei daher aus Versehen hineingefahren. Als er seinen Fehler erkannte, habe er gewendet und sei langsam zurück in Richtung Brünner Straße gefahren. Ange-



Das Projektil aus der Dienstwaffe des Polizisten durchschlug die Fahrertür und blieb im Sitz stecken.

FOTO: FRANK DÖRING

sichts eines Handyvideos von dem Vorfall, auf dem eine unmittelbare Gefährdung der Beamten nicht zu sehen ist, seien anderslautende Darstellungen der Polizei unglaubhaft. Meschkat hielt den Schusswafeneinsatz der Polizei daher für nicht gerechtfertigt und erstattete Strafanzeige gegen die Polizisten wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung. Immerhin durchschlug das Projektil aus der Polizeipistole die Fahrertür, verfehlte den jungen Mann nur um wenige Zentimeter und blieb in dessen Sitz stecken.

Beide Schüsse an diesem Abend seien aus der Waffe der Polizeibeamtin abgegeben worden, teilte die Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen nunmehr mit. „Jedoch hat sich die Beamtin durch die Schussabgabe nicht strafbar gemacht“, erklärte Schulz. „Zum einen kann ihr nicht nachgewiesen werden, dass sie bei der Schussabgabe in Kauf nahm, den Fahrer zu treffen und zum anderen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Fahrzeug derart auf die Beamtin zubewegte, dass sie in dieser kon-

kreten Situation zur Abwehr einer Gefahr schießen durfte und der Einsatz der Dienstwaffe damit gerechtfertigt war. Soweit die Polizeibeamtin bei der tatsächlichen Einschätzung der Situation und einer angenommenen Gefährdungslage nicht ausschließbar einem Irrtum unterlag, führt dies zu keiner Strafbarkeit der Polizeibeamtin.“

Andererseits könne man dem Autofahrer, gegen den wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr ermittelt wurde, nicht sicher nachweisen, ob und in welcher

Art und Weise er tatsächlich vorsätzlich auf die Polizeibeamten zugefahren ist, erläuterte der Oberstaatsanwalt. „Mithin war nicht mit der für eine Anklage notwendigen Sicherheit nachweisbar, dass die konkrete Gefahr eines Zusammenstoßes mit den Polizeibeamten bestand oder er sich durch ein Zufahren auf die Polizeibeamten der Kontrolle entziehen wollte.“ Unterm Strich seien die Ermittlungsmöglichkeiten in beiden Verfahren erschöpft. „Eine weitere Aufklärung“, räumte der Behördensprecher ein, „ist nicht möglich.“